

Bedingungen zur

FUNK PHOTOVOLTAIK-VERSICHERUNG

Fassung: 271/Inter/XXIII/01



FUNK BEDINGUNGEN ZUR PHOTOVOLTAIK-VERSICHERUNG	3	
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	3
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	3
3	Versicherte Interessen	5
4	Versicherungsort	6
5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	6
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	7
7	Umfang der Entschädigung	10
8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	11
9	Regress	12
10	Sachverständigenverfahren	12
11	Wiederherbeigeschaffte Sachen	13
12	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	13
13	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	13
14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	14
15	Prämie	14
16	Geschäftsführungsklausel	14
17	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	14
18	Führung und Prozessführung	15
19	Mehrfachversicherung	16
20	Versicherung für fremde Rechnung	16
21	Repräsentanten	16
22	Ersatzanspruch gegen Dritte	17
23	Anzeigen; Willenserklärungen; Dokumentierungen	17
24	Vermittlerklausel	17
25	Verjährung	17
26	Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz	17
27	Zuständiges Gericht	18
28	Anzuwendendes Recht	18
29	Änderung der Vertragsgrundlagen	18
30	Verwender der Bedingungen	18
31	Sanktionsklausel	18
32	Ertragsausfall-Versicherung	18
33	Minderertrags-Versicherung (sofern vereinbart)	20
AUSZÜGE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG)	23	
AUSZÜGE AUS DER ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)	29	



FUNK BEDINGUNGEN ZUR PHOTOVOLTAIK-VERSICHERUNG

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versichert sind sämtliche Teile der betriebsfertigen Photovoltaikanlage/n (z. B. Photovoltaikmodule, Montagesysteme, Wechselrichter, Verkabelung, Einspeise- und Bezugsmesser, Ertragsüberwachung, Schutztechnik, eigene Mess- Prüf-, Regeltechnik, Betriebsgebäude und Container auf dem Betriebsgrundstück, Einfriedung) ohne gesonderte Nennung, welche im Rahmen der gemeldeten Versicherungssumme enthalten sind. Dies gilt insbesondere auch für die Dauer einer De- oder Remontage, Wartung, Lagerung, Überholung oder Wiederinstandsetzung.

1.2 Sofern in der Police vereinbart, gelten Ladestationen, Ladesäulen und/oder Wallboxen sowie (Batterie)Speicher inkl. Akkumulatoren, welche mit der versicherten Photovoltaikanlage betrieben werden, mitversichert.

1.3 Abweichend hiervon beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz endet,

- a) wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist, oder
- b) maximal 2 Monate nach erfolgter Abladung der versicherten Sache am Versicherungsort.

Maßgebend ist der früheste Zeitraum.

Der Versicherer leistet während dieses Zeitraumes Entschädigung ausschließlich bei Schäden durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub
- c) Sturm inklusive Hagel

1.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ersatzteile und Zubehör sowie das Innen- und das Außenleitungsnetz (inkl. Erdkabel) einschließlich der Verteilungen und Umsetzer bei Glasfaserkabeln sowie die Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer) sofern sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

Ansonsten sind sie in Höhe von 10 % der Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

1.5 Wird eine versicherte Sache gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das Ersatzgerät.

1.6 Nicht versichert sind:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Bauteile mit einer Lebenserwartung von mindestens 6 Jahren gelten nicht als erfahrungsgemäß mehrfach auszuwechselnde Sachen;
- Handelsware.

1.7 Vorsorge

1.7.1 Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert.

Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je Versicherungsort zuzüglich 50 %.

1.7.2 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Vertragsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung oder Reduzierung der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet bzw. gutgeschrieben.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen, insbesondere durch Unterschlagung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung.



Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen, oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Hagel, Frost, Eisgang;
- g) Erdbeben
- h) Überschwemmung;
- i) Tierverschiss (z. B. durch Marder oder Mäuse)
- j) innere Unruhen;

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

- k) Bruch der Modul-/Kollektorfläche.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die Kollektorflächen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

2.2 Innere Betriebsschäden an Photovoltaikmodulen

Innere Betriebsschäden an Photovoltaikmodulen sind bis zu einer Höchstentschädigung in Höhe von 10.000 € p. a. mitversichert.

Darüber hinaus wird Entschädigung für Photovoltaikmodule nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten oder deren Repräsentanten; durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- b) Schäden durch Kampfmittel:

Unbeschadet des Ausschlusses von Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand sowie Verfügung von hoher Hand der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sind Schäden durch unentdeckt vorhandene konventionelle Kampfmittel des 1. oder 2. Weltkrieges bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme oder Höchstentschädigung versichert.

Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

Die Kosten für die Entfernung derartiger Kampfmittel (Kampfmittelräumung) sind nicht versichert. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Vorhandensein derartiger Kampfmittel auf dem Versicherungsort oder in dessen Umgebung, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Ereignisse und Schäden innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.

Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie zum Beispiel Trinitrotoluol (TNT) abstellen. Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse ausgeschlossen sind alle Sach- und Vermögensschäden, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden durch atomare, biologische oder chemische Kampfmittel oder Waffen (sogenannte ABC-Waffen).

- c) durch Kernenergie;
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und den Repräsentanten des Versicherungsnehmers bekannt waren. Ein



Mangel gilt als beseitigt, auch wenn die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels sich im Nachhinein als unwirksam oder ungeeignet erweisen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Folgeschäden an nicht mangelbehafteten Teilen;

- e) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen oder anderen versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet;
- f) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer, dem Mitversicherten oder seinen Repräsentanten bekannt war; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten die schadlose Weiterverwendung für geboten halten durften;
- g) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ist strittig, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu Lasten eines Dritten (Lieferanten, Hersteller oder Händler) oder zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, so leistet der Versicherer dieses Vertrages vor. Etwaige Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gehen in diesem Fall auf den Versicherer über.
- h) durch Terror.

2.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer oder dem Mitversicherten stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - falscher Schlüssel oder
 - anderer Werkzeuge eindringt.
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

d) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

bb) Witterungsniederschläge;

cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);

e) Terror

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

f) Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3 Versicherte Interessen

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten sowie der Betreiber der Photovoltaikanlagen.

Ist der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.



3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3.3 Hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz für versicherte Sachen besteht

4.1 auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück/Aufstellungsort;

4.2 für Transporte außerhalb der jeweiligen Betriebsgrundstücke/Aufstellungsorte

- im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden, Reparaturen und Überholungen auch auf den Wegen zu und von der Reparaturfirma und in der Reparaturfirma;
- zwischen den einzelnen Betriebsstätten/Aufstellungsorten.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit ein Dritter für den Schaden bzw. das Abhandenkommen haftet und der Versicherungsnehmer Entschädigung tatsächlich binnen 6 Monaten nach Eintritt des Schadens erlangt. Bestreitet ein Dritter, z. B. eine Reparaturfirma, seine Haftung, so leistet der Versicherer dieser Police unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

5.1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

5.1.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

5.1.3 Ist der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Der Versicherer verzichtet auf Anrechnung der Unterversicherung gemäß § 75 VVG.



6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen.

Aufwendungen, welche auf Weisung des Versicherers entstanden sind, sind auch über die Grenze der Entschädigung hinaus zu ersetzen.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Software

6.2.1 Versichert sind alle Daten und Programme, insbesondere

- a) Daten aus Dateien/Datenbanken;
- b) Systemprogramme, Standardprogramme, individuell hergestellte Programme.

6.2.2 Nicht versicherte Daten und Programme

Nicht versichert sind Daten und Programme,

- a) zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer und der Mitversicherte nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
- b) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit (RAM/temporärer Speicher) befinden;
- c) die nicht betriebsfertig oder funktionsfähig sind.

6.2.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet insbesondere Entschädigung für eintretende Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit und Verlust der versicherten Daten und Programme durch

- a) einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;
- b) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- c) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

- d) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Ziffer 6.2.4 d);
- e) Über- oder Unterspannung;
- f) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- g) höhere Gewalt.

6.2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für eintretende Beschädigung, Zerstörung, Veränderung Nichtverfügbarkeit und Verlust der versicherten Daten und Programme durch

- a) den Einsatz von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
- b) den Einsatz nicht betriebsfertiger oder nicht funktionsfähiger Programme;
- c) Mängel oder Programmfehler der Hard- oder Software, jedoch nur, soweit durch den Versicherungsnehmer nachweislich ein bekannt mangelhaftes Programm vorsätzlich weiterverwendet wurde;
- d) Schaden- oder Störfunktionen, wie zum Beispiel durch Computerviren, Würmer, trojanische Pferde; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn Schaden- oder Störfunktionen sich ausschließlich und zielgerichtet auf den Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten auswirken.

6.2.5 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Kosten zur Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme. Kosten zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Wiedereingabe (maschinell oder manuell) aus Sicherungsdaträgern, Datensicherungsprogrammen oder aus Ursprungsprogrammen;
- b) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe (maschinell oder manuell) oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- c) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- d) Wiedereingabe (maschinell oder manuell) von Daten individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen;
- e) Wiederherstellung der Daten durch Fachunternehmen für Datenrettung;



- f) zusätzliche Kosten, weil die versicherten Daten und Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, „Dongles“, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind; dazu zählen auch Kosten für den neuerlichen Lizenzerwerb;
- g) Mehrkosten zur Beschleunigung der Wiederherstellung;
- h) zusätzliche Kosten, weil die zur Wiedereingabe (maschinell oder manuell) von Daten und Programmen benötigten Belege (z. B. Rechnungen, Auftragsbelege etc.) nicht mehr vorhanden sind.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

- a) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- b) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- c) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- d) sonstige Vermögensschäden.

6.3 Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zu 10 % der Versicherungssumme -mindestens 50.000 €, maximal insgesamt 250.000 € - auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schadens aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Die Aufwendungen sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten einschließlich der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen sind nicht versichert.

6.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.



6.3.4 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht, behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

6.3.5 Suchkosten bei Schadenverdacht

Untersucht der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte bei auftretendem Schadenverdacht eine versicherte Sache und stellt sich kein Schaden heraus, so werden die dadurch entstandenen Kosten ersetzt.

6.3.6 Feuerlöschkosten

6.3.7 Kosten für Dach-/Fassadenarbeiten und/oder Beschädigung der Einfriedung (z. B. Zäune)

6.3.8 Sachverständigenkosten

6.3.9 Sachen im Gefahrenbereich

Entschädigung wird zusätzlich geleistet für Sachen im Gefahrenbereich (eigene und fremde Sachen, auch Baulichkeiten), sofern sie anlässlich der Tätigkeit zur Durchführung einer Reparatur/Überholung/Revision oder infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Im Schadenfall gilt Subsidiarität gegenüber anderweitigen Versicherungen.

6.3.10 Rückbaukosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufwenden muss, wenn die versicherte Anlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in der ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, z. B. für die Beseitigung von Fundamenten.

6.3.11 Mehrkosten

6.3.11.1 Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache (ausgenommen gelten – sofern mitversichert – Ladestationen, Ladesäulen und/oder Wallboxen) infolge eines versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

6.3.11.2 Versicherte und nicht versicherte Mehrkosten

Versichert sind zeitabhängige und zeitunabhängige Mehrkosten.

- a) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
- die Benutzung anderer Anlagen;
 - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- b) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
- einmalige Umprogrammierung;
 - Umrüstung;
 - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

Nicht versichert sind Mehrkosten,

- a) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
- b) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.

6.3.11.3 Umfang der Entschädigung

Entschädigung wird geleistet für zeitabhängige Mehrkosten und zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen, durch

- a) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
- b) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- d) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;



- e) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- f) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- g) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.

6.3.11.4 Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer oder dem Mitversicherten nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-

6.3.12 Abwicklungs- und Regiekosten

Abweichend zur Ziffer 6.3 gelten je Versicherungsfall schadenbedingte Abwicklungs- und Regiekosten in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, max. 10.000 €, mitversichert.

7 Umfang der Entschädigung

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

7.1 Teilschaden

Entschädigt werden alle Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Über-

stunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

- c) De- und Remontagekosten;

- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

- e) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbehandlungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

7.2 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert.

7.3 Ersatzleistung bei Nichtwiederherstellung bzw. Nichtwiederbeschaffung

Erfolgt keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen, ist der Betrag zu zahlen, der nach einer etwa erfolgten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung zu vergüten gewesen wäre.

7.4 Technischer Fortschritt

Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird der technische Fortschritt der versicherten Sache mitentschädigt. Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen.

Können aufgrund des Ersatzes der versicherten Sache unbeschädigte Zubehörteile nicht weiterverwendet werden, sind der Austausch oder die Umrüstung dieser Teile sowie die damit verbundenen Mehrkosten ebenfalls zu entschädigen.

7.5 Wiederherstellung

Im Versicherungsfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sache verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen.

7.6 Differenz-Entschädigung (GAP-Deckung)

Besteht zur Finanzierung einer versicherten Sache ein gültiger Kredit- bzw. Leasingvertrag, so wird im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens mindestens die gesetzlich abgezinste Ablöseforderung gemäß Kredit- bzw. Leasingvertrag ersetzt.



7.7 Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko

Zusätzliche Kosten, die infolge eines Schadens über die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Dies gilt auch, wenn zusätzliche Kosten bei Nichtwiederherstellung bzw. Nichtwiederbeschaffung entstehen.

7.8 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; Ziffer 6.3.11 bleibt hiervon unberührt;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

Der Versicherungsnehmer kann jedoch entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen durch eigenes Personal beheben lassen. Der Versicherer vergütet die tariflichen Stundenlohnsätze zuzüglich 150 % Gemeinkosten, sofern nicht im Einzelfall ein höherer Gemeinkostensatz nachgewiesen wird.

- d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden; Ziffer 6.3.7 bleibt hiervon unberührt
- f) Vermögensschäden.

7.9 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte oder die jeweiligen Repräsentanten einen Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung - bei Schäden bis 50.000 € - nicht in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

7.10 Selbstbehalt

Der zu entschädigende Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Werden durch einen Versicherungsfall mehrere versicherte Sachen betroffen, so wird der Selbstbehalt von der Entschädigung nur einmal abgezogen, und zwar der höchste.

Entstehen mehrere Schäden an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieses Vertrages sind alle Schäden zu verstehen, die während einer zusammenhängenden Periode von 72 Stunden aus ein und derselben Ursache entstanden sind und im räumlichen Zusammenhang stehen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Leistungspflicht des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs festgestellt ist.

Die Auszahlung der Versicherung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der vorgenannten Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.



8.5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

9 Regress

Der Versicherer wird Regressansprüche nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ausüben.

10 Sachverständigenverfahren

10.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, dass die Ursache und/oder die Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

10.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

Wenn der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren verlangt, kann er das Verfahren durch einseitige Erklärung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung nach ausdehnen.

10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versiche-

rungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- d) bei der Mitversicherung von Mehrkosten, ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
 - die zeitabhängigen Mehrkosten;
 - die zeitunabhängigen Mehrkosten.

10.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.



Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.6 Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens trägt der Versicherer.

10.7 Abschlagzahlung

Steht zum Zeitpunkt einer Abschlagzahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagzahlung vorläufig mit der Hälfte.

10.8 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

11.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis über das Wiederauffinden einer abhandengekommenen Sache das Wahlrecht, entweder

- a) die abhandengekommene Sache zurückzuerlangen, in diesem Fall ist eine bereits geleistete Entschädigung an den Versicherer zurückzuzahlen, oder
- b) die geleistete Entschädigung zu behalten; in diesem Fall geht die abhandengekommene Sache in das Eigentum des Versicherers über.

Verlangt der Versicherungsnehmer die abhandengekommene Sache zurück und ist die abhandengekommene Sache beschädigt worden, so hat der Versicherer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten zu entschädigen.

12 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Der/die am Vertrag beteiligten Versicherer erkennt/en an, dass bei Abschluss der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass vom Versicherungsnehmer irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Werden dem Versicherungsnehmer nach Abgabe der Vertragserklärung Gefahrerhöhungen bekannt, sind diese mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Unbeabsichtigte Fehler oder Versehen bei der Abwicklung dieses Versicherungsvertrages, insbesondere unterbliebene oder falsche Anmeldungen/Anzeigen jeder Art, beeinträchtigen die Ersatzpflicht des Versicherers nicht; sie sind jedoch unverzüglich zu berichtigen bzw. nachzuholen.

Soweit sich prämienrelevante Forderungen des Versicherers ergeben, so hat dieser Anspruch auf eine Mehrprämie vom Tage der Risiko-/Gefahrerhöhung. Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht nach § 24 Versicherungsvertragsgesetz.

13 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

13.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten, jedoch nicht vor Beginn dieses Vertrages.

Der Versicherungsschutz beginnt jedoch lückenlos im Anschluss an alle ablaufenden Vorverträge, die durch diesen Vertrag ersetzt werden, auch wenn diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten ablaufen, maximal jedoch 24 Stunden vor dem vereinbarten Beginn.

13.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist für den in der Police angegebenen Zeitraum abgeschlossen.



13.3 Vertragsdauer von mindestens einem Jahr

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

13.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

13.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsvermittler vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

14.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien die Police kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

14.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

14.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

15 Prämie

15.1 Folgeprämie

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

15.2 Sämtliche Prämien sind Folgeprämien im Sinne des § 38 VVG.

15.3 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

Wird der Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt, so hat der Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

15.4 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Diese werden jedoch sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

16 Geschäftsführungsklausel

Der Versicherungsnehmer vertritt alle Mitversicherten bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner.

17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

17.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

17.1.2 Für Software ist zusätzlich

- a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;



- b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
- c) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).

17.1.3 Kündigung bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird drei Monate nach ihrem Zugang wirksam.

17.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat

- a) den Schaden, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) der Polizei nach Aufforderung unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Teile zur Beweissicherung aufzubewahren. Anschließend kann mit der Reparatur begonnen werden;
- e) Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung einzuholen, sofern die Umstände dies gestatten;
- f) soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- g) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 17.2 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffern 17.1 oder 17.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

18 Führung und Prozessführung

18.1 Führung

Die Versicherer haften als Einzelschuldner nur für ihren Anteil.

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

Die beteiligten Versicherer erkennen alle vom führenden Versicherer abgegebenen Willenserklärungen oder zwischen ihm mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich an.

18.2 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus dem Versicherungsvertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil geltend machen.

Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Das Gleiche gilt für die Unterbrechung der Verjährung.



Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer, auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die vorangegangene Regelung keine Anwendung.

Der führende Versicherer ist in jedem Falle für alle mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden gerichtlichen Auseinandersetzungen, auch mit Dritten, von den mitbeteiligten Versicherern aktiv und passiv legitimiert.

19 Mehrfachversicherung

Versichert der Versicherungsnehmer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so schadet dies nicht und ist den Versicherern erst im Schadenfall anzuzeigen.

Besteht Mehrfachversicherung, so kann als Entschädigung aus den mehreren Verträgen insgesamt nicht mehr als der Schaden verlangt werden.

20 Versicherung für fremde Rechnung

20.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte die Police besitzt.

20.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

20.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

21 Repräsentanten

Ist nach diesem Vertrag der Versicherer wegen der Kenntnis oder des Verhaltens des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei Kenntnis und vorsätzlichem Verhalten der Repräsentanten.

Als Repräsentanten gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- bei Einzelfirmen die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen der den oben Genannten entsprechende Personenkreis



22 Ersatzanspruch gegen Dritte

22.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer und/oder Mitversicherten ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der

Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder Mitversicherten geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers und/oder Mitversicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

22.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Absatz 2 VVG leistungsfrei.

23 Anzeigen; Willenserklärungen; Dokumentierungen

23.1 Form

Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, können die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers, die das Versicherungsverhältnis betreffen, in Textform abgegeben werden.

23.2 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien einvernehmlich so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

23.3 Dokumentierungen

Die Dokumentierung von Vertragsänderungen erfolgt in Form eines Nachtrages.

Sämtliche Dokumentierungen erfolgen durch das in der Police genannte Unternehmen der Funk Gruppe GmbH.

24 Vermittlerklausel

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch das in der Police genannte Unternehmen der Funk Gruppe GmbH. Alle dieser Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen einschließlich der Prämienzahlungen gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

25 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

26 Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die von dem Versicherungsvermittler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) übermitteln.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsvermittler weitergeben.



Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch Informationen zur Datenverarbeitung aus-händigen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Versicherungsvermittler an die Versicherungsnehmer zu richten.

27 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten deutsche Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

Auch bei Risiken außerhalb Deutschlands sind für diesen Vertrag ausschließlich deutsche Gerichte zuständig.

28 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Auch bei Risiken außerhalb Deutschlands gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.

29 Änderung der Vertragsgrundlagen

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen während der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

30 Verwender der Bedingungen

Der Versicherer bestätigt hiermit, ausschließlicher Verwender der vorliegenden Bedingungen zu sein. Die Bedingungen unterliegen somit einer uneingeschränkten Inhaltskontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB. Der Versicherer bestätigt weiterhin, dass die vorliegenden Bedingungen, soweit sie von den Allgemeinen Bedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. abweichen, insoweit ausschließlich Besserstellungen beinhalten.

31 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

32 Ertragsausfall-Versicherung

32.1 Gegenstand der Versicherung

32.1.1 Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Photovoltaikanlage (ausgenommen gelten – sofern mitversichert – Ladestationen, Ladesäulen und/oder Wallboxen) infolge eines versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfall.

32.1.2 Verlängerungen der Unterbrechung, die nicht in der Wiederherstellung der Photovoltaikanlage selbst begründet sind, z. B. durch ein erneut zu erstellendes Gebäude, behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen sind mitversichert.

Durch diese Deckungserweiterung verlängert sich nicht die vertragliche vereinbarte Haftzeit.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau der Baulichkeiten vom Versicherungsnehmer, der Mitversicherten oder deren Repräsentanten nicht schuldhaft verzögert wird.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann und der Versicherungsnehmer diese tatsächlich binnen 6 Monaten nach Schadeneintritt erlangt.

32.2 Ertragsausfall

Der Ertragsausfall ist die während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der vereinbarten Haftzeit, nicht geleistete Stromarbeit (kWh).

Bei Photovoltaikanlagen, die erzeugten Solarstrom für den Eigenverbrauch liefern, sind auch die nicht erwirtschafteten Erlöse aus der Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom sowie die Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass als Ersatz für den selbst-erzeugten Solarstrom Fremdstrom z. B. von einem Energieversorger bezogen werden muss, versichert.

32.3 Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfall besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Ertragsausfallschadens. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-den.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate.



32.4 Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet auf Anrechnung der Unterversicherung gemäß § 75 VVG.

32.5 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den entstandenen Ertragsausfall infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens oder Folgeschadens gemäß Ziffer 2.

Versichert sind auch Ertragsausfälle aufgrund von Sachschäden für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

32.6 Umfang der Entschädigung

32.6.1 Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall (Ziffer 32.2), nach Ablauf des vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Ziffer 2 entstanden ist, gemäß der Einspeisevergütung nach EEG.

Sofern das EEG (z. B. bei im Ausland befindlichen Photovoltaikanlagen) nicht zur Anwendung kommt gelten die Vereinbarungen sinngemäß.

Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten, z. B. durch Direktvermarktung, geltend gemacht werden, sofern diese tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden können.

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.

Bei Photovoltaikanlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon wird Schadenersatz in dem Umfang geleistet, wie dies bei einer in Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig geworden wäre (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde).

32.6.2 Mitversichert gelten Schäden durch Ertragsausfall, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein unvorhersehbarer Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Dies gilt jedoch nicht für altersbedingte Schäden, Schönheitsreparaturen oder Dachsanierungen.

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall (Ziffer 32.2), nach Ablauf des vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts, für die Dauer der Haftzeit von 1 Monat, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Ziffer 2 entstanden ist gemäß der Einspeisevergütung nach EEG.

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.

Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlicher Strom vom Energieversorger bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdstrombezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen.

32.6.3 Ertragsausfall nach Garantieschäden (subsidiär)

Im Rahmen der Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung leistet der Versicherer auch für Ertragsausfälle, die infolge eines unter die Garantiebestimmungen fallenden Schadens an der versicherten Anlage entstehen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber als solcher nicht bereits für den entstandenen Ausfallsschaden haftet.

Die Höchstentschädigung beträgt für die Ziffern 32.6.1; 32.6.2 sowie 32.6.3 insgesamt maximal 2,50 € je kWp und Tag.

32.6.4 Rückwirkungsschäden

Mitversichert gelten auch Ertragsausfallsschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind und für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahrtragung hat, auch ohne, dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist.



Es gilt Subsidiarität, d. h. der Elektronikversicherer (Ertragsausfall) hat erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen (primär leistungspflichtigen, z. B. Haftpflicht-Versicherer) nicht erfolgt.

Der entstandene Ausfallschaden gilt wie folgt mitversichert:

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall nach Ablauf des vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 € je kWp und Tag).

Die Jahreshöchstentschädigung für Rückwirkungs-schäden durch fehlende Einspeisemöglichkeit des Stromabnehmers liegt bei einer Entschädigungs-summe von maximal 1.000 € (nach Abzug des vereinbarten Selbstbehalts).

32.6.5 Bei Ertragsausfall auf Grund innerer Betriebs-schäden an Photovoltaikmodulen gilt eine Höchstentschädigung in Höhe von 2.500 € p. a. vereinbart.

32.6.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

32.6.7 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

Aufwendungen, welche auf Weisung des Versicherers entstanden sind, sind auch über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus zu ersetzen. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Nicht entschädigt werden (anteilige) Aufwendungen,

- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten ein Nutzen entsteht,
- für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
- zur Wiederherstellung des Sachschadens, sofern diese keine Schadenminderungskosten darstellen.

32.7 zeitlicher Selbstbehalt

Der zu entschädigende Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt gekürzt.

Der Versicherungsnehmer hat dabei den Teil selbst zu tragen, der sich zum Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen und/oder der Software.

In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die Photovoltaikanlage ohne Eintritt des Versicherungsfalles betriebsbereit gewesen wäre. Tage mit Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

33 Minderertrags-Versicherung (sofern vereinbart)

33.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), wenn der gemäß Ertragsgutachten prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 % unterschritten wird.

Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird.

33.2 Versicherte Schäden und Gefahren

33.2.1 Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet Entschädigung für anlagen-spezifische Mindererträge verursacht durch

- eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung;

33.2.2 Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch

- Abnutzung und Verschmutzung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage.
- innere Betriebsschäden an Photovoltaikmodulen und sonstigen elektronischen Bauteilen
- Anlagenmängel (Materialfehler);
- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;



- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- Ausfall des Einspeisezählers oder des Ertragszählers;
- Unterbrechung des Stromversorgungsnetzes (öffentliche Stromversorgung);
- vom Energieversorgungsunternehmen verursachte Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sog. Netzsicherungsmanagement) zu gewährleisten);
- Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattung von Bäumen, Bauwerken und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden
- Betriebsschäden und Mängel an Speichersystemen einschließlich der Akkumulatoren
- die in Ziffer 2.2 aufgeführten, nicht versicherten Gefahren und Schäden. Insbesondere wird keine Entschädigung geleistet für Mindererträge, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten.

33.3 Beginn der Haftung

Abweichend zu Ziffer 13 beginnt die Haftung des Versicherers mit der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage.

33.4 Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag (ME).

33.4.1 Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsgutachten mit dem tatsächlichen Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage verglichen, der an dem Einspeisezähler gemessen wird. Bei Photovoltaikanlagen, die erzeugten Solarstrom für den Eigenverbrauch liefern, wird der tatsächliche Jahresenergieertrag am Ertragszähler gemessen.

Dazu wird der Zählerstand jeweils zu Beginn und zum Ende eines jeweiligen Versicherungsjahres festgehalten.

Fällt der tatsächliche Jahresenergieertrag hierbei geringer aus, ergibt sich ein Minderertrag in kWh.

Dieser Minderertrag wird multipliziert mit

- a) der EEG-Einspeisevergütung (€/kWh), anteilig für den gemäß EEG eingespeisten Solarstrom;

- b) der Einspeisevergütung aus der direkten oder der EVU-Vermarktung (€/kWh), anteilig für den vermarkteten Solarstrom;
- c) der EEG-Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom (€/kWh), anteilig für den Eigenverbrauch;
- d) dem Fremdstrom-Leistungspreis (€/kWh), wenn als Ersatz für den selbsterzeugten Solarstrom Fremdstrom von einem Energieversorger bezogen werden muss, anteilig für den Eigenverbrauch.

Sofern das EEG (z. B. bei im Ausland befindlichen Photovoltaikanlagen) nicht zur Anwendung kommt gelten die Vereinbarungen sinngemäß.

Die Anteile des erzeugten Solarstroms, die eingespeist, vermarktet oder selbst verbraucht werden, werden auf Grundlage der vorangegangenen Zeitperioden ermittelt.

Von dem hieraus resultierenden Betrag werden eventuelle Entschädigungsleistungen aus Betriebsunterbrechungsschäden - vor Abzug des Selbstbetrags - abgezogen.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entschädigung} = (\text{EP} - \text{ET}) \times \text{V} - \text{MBU}$$

EP = 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsgutachten in kWh

ET = tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand bzw. Ertragszählerstand in kWh

V = EEG-Einspeisevergütung / Einspeisevergütung aus der direkten oder der EVU-Vermarktung / EEG-Vergütung für selbstgenutzten Solarstrom / Fremdstrom-Leistungspreis jeweils in €/kWh

MBU = Entschädigungsleistungen aus Betriebsunterbrechungsschäden - vor Abzug des Selbstbetrags in €

33.4.2 Die Entschädigungsleistung ist auf 30 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsgutachten begrenzt.

33.4.3 Über das Vertragsende hinaus wird keine Entschädigung geleistet.



33.5 Obliegenheiten

33.5.1 Zu den vertraglichen Pflichten des Versicherungsnehmers zählen in Ergänzung zu Ziffer 17.1. und Ziffer 17.2:

- a) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen, Eigenverbrauch und Fremdstrombezug sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- b) Veränderungen der Einspeisevergütungen sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
- c) soweit Unregelmäßigkeiten (z. B. auffälliger Leistungsverlust) erkannt werden oder die Anlage defekt ist, unverzüglich, d. h. innerhalb von 3 Tagen, eine Überprüfung und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen einzuleiten;

- d) die Anlagen - soweit erkenn- und zumutbar - verschmutzungsfrei zu betreiben;
- e) den Versicherer bei der Regressnahme von Dritten (z. B. Komponentenherstellern, Lieferanten) zu unterstützen, die durch ihr Verschulden Ertragsverluste ausgelöst haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten, so gilt Ziffer 17.3.



AUSZÜGE AUS DEM VERSICHERUNGSVER- TRAGSGESETZ (VVG)

§ 19 VVG Anzeigepflicht

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

3. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

4. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

5. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absätze 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG Ausübung der Rechte des Versicherers

1. Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absätze 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

2. Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3. Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absätze 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.



§ 23 VVG Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
3. Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 VVG Kündigung wegen Gefahrerhöhung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Absatz 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
2. In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Absätze 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 25 VVG Prämienenerhöhung wegen Gefahrerhöhung

1. Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Absatz 3 entsprechend.
2. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer nach Zugang der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 26 VVG Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

1. Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Absatz 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
2. In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Absätze 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Absätze 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1, Satz 2.
3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2, Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
 1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 27 VVG Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 28 VVG Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

1. Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.



2: Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3: Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 38 VVG Zahlungsverzug bei Folgeprämie

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf

dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

2. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3. Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 39 VVG Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Absatz 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Absatz 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

2. Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 47 VVG Kenntnis und Verhalten des Versicherten

1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

2. Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.



§ 75 VVG Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zurzeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

§ 78 VVG Haftung bei Mehrfach-Versicherung

1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfach-Versicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

2. Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

3. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfach-Versicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 79 VVG Beseitigung der Mehrfach-Versicherung

1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfach-Versicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfach-Versicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

2. Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfach-Versicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 80 VVG Fehlendes versichertes Interesse

1. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

3. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.



2. Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

3. Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

4. Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 95 VVG Veräußerung der versicherten Sache

1. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

2. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

3. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 96 VVG Kündigung nach Veräußerung

1. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

2. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

3. Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97 VVG Anzeige der Veräußerung

1. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

2. Abweichend von Absatz 1, Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.



§ 98 VVG Schutz des Erwerbers

Der Versicherer kann sich auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch die von den §§ 95 bis 97 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung des Erwerbers nach § 96 Absatz 2 und die Anzeige der Veräußerung die Schriftform oder die Textform bestimmt werden.

§ 99 VVG Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen, sind die §§ 95 bis 98 entsprechend anzuwenden.

§ 215 VVG Gerichtsstand

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
2. § 33 Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
3. Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



AUSZÜGE AUS DER ZIVILPROZESSORD- NUNG (ZPO)

§ 13 ZPO Allgemeiner Gerichtsstand des Wohn- sitzes

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 17 ZPO Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen

1. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.
2. Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.
3. Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 21 ZPO Besonderer Gerichtsstand der Nieder- lassung

Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

§ 29 ZPO Besonderer Gerichtsstand des Erfül- lungsorts

1. Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
2. Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.